

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 30. Dezember 1991

259. Stück

720. Verordnung: Änderung der Nebenbahnverordnung**721. Kundmachung:** Großverkaufspreise für den von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols abgegebenen Spiritus, den Branntweinaufschlag und den Monopolausgleich**722. Kundmachung:** Ausfuhrpreis für Branntwein**720. Verordnung der Bundesregierung, mit der die Nebenbahnverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes, BGBl. Nr. 137/1969, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 151/1984, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung vom 2. Juni 1987 über gemeinwirtschaftliche Leistungen der österreichischen Bundesbahnen auf Nebenbahnen (Nebenbahnverordnung), BGBl. Nr. 274/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 64/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 werden die Worte „... bis längstens 31. Dezember 1991 ...“ durch die Worte „... bis längstens 31. Dezember 1994 ...“ ersetzt.

2. § 2 lit. b Z 2, 4 und 7 sowie § 2 lit. c Z 2 und 5 entfallen.

3. § 2 lit. b Z 3, 5, 6 und 8 werden Z 2, 3, 4 und 5 sowie § 2 lit. c Z 3, 4 und 6 werden Z 2, 3 und 4.

4. Im § 5 Abs. 1 lit. c und d sowie in Abs. 2 werden die Worte „... bis 31. Dezember 1991 ...“ durch die Worte „... bis 31. Dezember 1994 ...“ ersetzt und im Abs. 2 die Z 3 und 4 eingefügt:

„3. Klein St. Paul — Launsdorf-Hochosterwitz

4. Ober Grafendorf — Wieselburg“

Vranitzky	Busek	Dohnal	Weiss
Mock	Hesoun	Lacina	Ettl
Löschnak	Michalek	Fasslabend	Fischler
	Feldgrill-Zankel	Scholten	Streicher

721. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Großverkaufspreise für den von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols abgegebenen Spiritus, den Branntweinaufschlag und den Monopolausgleich**Artikel I**

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 18. Dezember 1991 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) werden mit Gültigkeit vom 1. Jänner 1992 festgesetzt:

für 100 Liter
Weingeist
frachtfrei
Bestimmung-
station
Schilling

1. Regelmäßiger Verkaufspreis**Extra-Primasprit**

- | | |
|---|--------|
| a) zur Herstellung von Trinkbranntweinen, Essenzen, Süßweinen und für die Abgabe zu häuslichen Zwecken . | 10 800 |
| b) zu anderen als in lit. c genannten gewerblichen Zwecken, soweit für diese Zwecke nicht Primasprit zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis abgegeben wird, sowie zu Lehr-, Untersuchungs- und Versuchszwecken an nicht öffentlichen Schulen und Anstalten und in gewerblichen Unternehmungen | 10 800 |
| c) zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen und für Drogistenzwecke | 6 500 |

	für 100 Liter Weingeist frachtfrei Bestimmungs- station Schilling		für 100 Liter Weingeist frachtfrei Bestimmungs- station Schilling
2. Besonderer ermäßigter Verkaufspreis		6. Absolutierungszuschlag	
Primasprit		für entwässerten Extra-Prima- sprit und Primasprit	320
a) unvergällt zur Herstellung von Heilmitteln, für sanitäre und wissenschaftliche Zwecke, sowie zu Lehr-, Untersuchungs- und Ver- suchszwecken an öffentlichen Schulen und Anstalten	1 900	7. Abschläge vom regelmäßigen Verkaufspreis (Z 1 lit. a) zur Ermittlung des Branntweinauf- schlags	
b) zu Genußzwecken unbrauch- bar gemacht zur Herstellung von Franzbranntwein	1 900	A. für Branntwein, der unter Abfindung oder der in Verschlußkleinbrennereien mit einer Jahreserzeugung bis zu vier Hektoliter Weingeist a) ausschließlich aus Steinobst, Beeren oder Enzianwurzeln hergestellt ist	5 800
c) zu Genußzwecken unbrauch- bar zu machen zur Herstel- lung von Franzbranntwein . . .	1 900	b) aus anderen Stoffen her- gestellt ist	5 400
3. Essigbranntweinpreis		B. für Branntwein aus Ver- schlußkleinbrennereien mit einer Jahreserzeugung über vier Hektoliter Weingeist und für Branntwein, der in Bren- nereien mit Brennrecht inner- halb des Brennrechts herge- stellt ist	800
Primasprit			
zur unvollständigen Vergällung zur Herstellung von Gärungses- sig	800		
4. Allgemein ermäßigter Verkaufspreis			
A. Primasprit			
a) für gewerbliche Zwecke mit Methyläthylketon un- vollständig vergällt	850		
b) zur unvollständigen Ver- gällung für gewerbliche Zwecke, zur Herstellung von Äther pro narcosi, zu Desinfektionszwecken in Spitälern und Kranken- anstalten, sowie zu Lehr-, Untersuchungs- und Ver- suchszwecken an Schulen und Anstalten	800		
B. Technischer Sprit			
a) vollständig vergällt für Haushalts- und gewerbli- che Zwecke (Brennspiri- tus)	700		
b) unvollständig vergällt (Holzgeistbranntwein) für gewerbliche Zwecke	700		
c) zur unvollständigen Ver- gällung für gewerbliche Zwecke	700		
5. Kraftspirituspreis			
Primasprit			
zur unvollständigen Vergällung zur Herstellung von Kraftstoffen	800		
		Artikel II	
		Ab 1. Jänner 1992 betragen:	Schilling
		1. Der Branntweinaufschlag für ein Hektoliter Weingeist unter Be- rücksichtigung der festgesetzten Abschläge vom regelmäßigen Verkaufspreis (Artikel I, Z 7)	
		A. für Branntwein, der unter Abfindung oder der in Ver- schlußkleinbrennereien mit einer Jahreserzeugung bis zu vier Hektoliter Weingeist a) ausschließlich aus Stein- obst, Beeren oder Enzian- wurzeln hergestellt ist	5 000
		b) aus anderen Stoffen her- gestellt ist	5 400

B. für Branntwein aus Verschlußkleinbrennereien mit einer Jahreserzeugung über vier Hektoliter Weingeist und für Branntwein, der in Brennereien mit Brennrecht innerhalb des Brennrechts hergestellt ist	Schilling	4. Ein allgemein ermäßigter Monopolausgleich wird nicht eingehoben.	Schilling
2. Der regelmäßige Monopolausgleich für ein Hektoliter Weingeist	10 000	722. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen betreffend den Ausfuhrpreis für Branntwein	
a) für unvergällten Ethylalkohol, Branntwein, Liköre und andere alkoholische Getränke, zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, sogenannte konzentrierte Extrakte zur Herstellung von Getränken	10 000	Artikel I	
b) für weingeisthaltige Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel	5 700	Der Ausfuhrpreis im Großverkauf für den von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols zur Herstellung von zur Ausfuhr bestimmten Trinkbranntweinen, Essenzen, Süßweinen, kosmetischen Erzeugnissen und Heilmitteln abgegebenen Branntwein wird mit Gültigkeit ab 1. Jänner 1992 für 100 Liter Weingeist frachtfrei Bestimmungsstation mit 800 S festgesetzt.	
3. Der besondere ermäßigte Monopolausgleich für ein Hektoliter Weingeist	1 100	Artikel II	
		Zu dem Kaufgeld das nach dem Verkaufspreis gemäß Art. I berechnet wird, kommt die Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz, die gesondert ausgewiesen wird.	
		Lacina	



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.